

Datum: 13.11.2018
Telefon: 0 233-44690
Telefax: 0 233-44642

@muenchen.de

Anlage 2
Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I
Sicherheit und
Ordnung, Gewerbe
Allgemeine Gefahrenabwehr
KVR-I/222

Umsetzung der Istanbulkonvention in München darstellen

Antrag Die Grünen/ Rosa Liste vom 08.03.2018

Stellungnahme von I/223:

Prostituiertenschutzgesetz

Ausgangslage

Zum 01.07.2017 trat das Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) in Kraft. Kernpunkte des neuen Gesetzes sind zum einen die Anmeldepflicht für in der Prostitution tätige Personen sowie zum anderen die Erlaubnispflicht für das Prostitutionsgewerbe. Zusätzlich enthält das Gesetz Regelungen betreffend der Einführung einer Kondompflicht, der Einführung von Überwachungsbefugnissen, Kontroll- und Betretungsrechten der zuständigen Behörden sowie von Bußgeldvorschriften und Festlegungen zur Stärkung des Zugangs von Prostituierten zu Unterstützungs- und Beratungsangeboten. Daher ist die Anmeldepflicht für Prostituierte mit einem vertraulichen Informations- und Beratungsgespräch zu verbinden.

Die Umsetzung des gesetzlichen Auftrags liegt zum wesentlichen Teil in der Zuständigkeit des Kreisverwaltungsreferates.

Die gesundheitliche Beratung, die Voraussetzung für die Erteilung der Anmeldebescheinigung ist, liegt in der Zuständigkeit des Referates für Gesundheit und Umwelt.

Anmeldepflicht:

Das Prostituiertenschutzgesetz sieht eine bundesweite Anmeldepflicht und damit der ca. 2400 in München schwerpunktmäßig tätigen Prostituierten (während des Oktoberfestes wird von insgesamt 4700 Prostituierten ausgegangen) vor. Im Rahmen des Anmeldeprozesses ist ein vertrauliches Informations- und Beratungsgespräch durchzuführen. Dabei soll unter anderen die rechtlichen Rahmenbedingungen, die im Zusammenhang mit der Ausübung der Prostitution auf dem Hoheitsgebiet der Landeshauptstadt München stattfinden, vermittelt und erläutert werden. 3000 in der Prostitution Tätige haben sich bislang in München angemeldet.

Im Vorfeld der Anmeldung sind die Prostituierten verpflichtet, eine gesundheitliche Beratung wahrzunehmen. Prostituierte über 21 Jahre müssen zur jährlichen gesundheitlichen Beratung bei der für den Öffentlichen Gesundheitsdienst zuständigen Behörde, im Falle von München beim Referat für Gesundheit und Umwelt, erscheinen. Dieser Personenkreis erhält anschließend eine zwei Jahre gültige Anmeldebescheinigung bzw. Aliasbescheinigung (anonymisierte Bescheinigung).

Unter 21-Jährige erhalten die gesundheitliche Bescheinigung mit einer Gültigkeit von 6 Monaten sowie eine Anmeldebescheinigung für ein Jahr.

Das Prostituiertenschutzgesetz verfolgt insbesondere das Ziel, die in der Prostitution tätigen Personen vor Zwangsprostitution und Menschenhandel, ausbeuterischen und menschenunwürdigen Arbeitsbedingungen oder sonstige Gefahren zu schützen.

In diesem Zusammenhang ist von Bedeutung, dass gerade aus den osteuropäischen Ländern ein immenser Zulauf an Prostituierten zu verzeichnen ist. Die Frauen arbeiten in Deutschland für geringe Bezahlung. Mit dem verdienten Geld unterstützen sie oft ihre Familien im Heimatland. Der Ausstieg aus der Prostitution, gestaltet sich oft schwierig, da den betroffenen zumeist die Alternativen fehlen. Oftmals sind es wirtschaftliche Gründe, die den Ausstieg verhindern. Viele Zuwanderer und Zuwanderinnen aus osteuropäischen Ländern, z.B. Rumänien und Bulgarien, haben in Deutschland aufgrund der noch kurzen Verweildauer kein Anrecht auf den Bezug von Sozialleistungen. Das Angebot an Ausstiegshilfen ist derzeit nicht ausreichend. Aufgrund der Komplexität des Themas ist anzuregen, dass neue Ausstiegsprogramme differenziert durchdacht, sorgfältig entwickelt und bedarfsgerecht ausgestattet werden.

Diese Art der Prostitution begründet sich demnach auf einer wirtschaftlichen Zwangslage, die oftmals durch Dritte ausgenutzt wird. Wie viele dieser Zwangsprostituierten in Deutschland unter unwürdigen Bedingungen arbeiten und leben, ist ungewiss. Nur mit entsprechender rechtlicher Ausstattung kann Migrantinnen und Migranten, die ohne aber auch mit Anmeldung als Prostituierte tätig sind, der Ausstieg gelingen und die Angst überwunden werden, über den gewalttätigen Zuhälter auszusagen. Es kann davon ausgegangen werden, dass Zwangsprostituierte ihre Rechte nicht oder nicht ausreichend kennen. Aufklärung in einer verständlichen Sprache ist notwendig – viele Prostituierte haben mangelnde Deutschkenntnisse. Das Prostituiertenschutzgesetz sieht deshalb u.a. vor, dass erkannte illegal in der Prostitution tätige Frauen Zugang zu rechtlichen und gesundheitlichen Beratungen erhalten sollen.

Dem Beratungsgespräch zur Anmeldung kommt hierbei eine besondere Bedeutung zu und es stellt gleichzeitig Kernpunkt und Herausforderung der Gesetzesintention dar:

Im (kurzen) Zeitfenster des Beratungsgesprächs soll die/ der Berater/-in, neben der rechtlichen Informationsleistung, Anhaltspunkte erkennen, die darauf schließen lassen, dass eine Person von Dritten durch Ausnutzung einer Zwangslage, Hilflosigkeit, die mit ihrem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, sowie durch persönliche oder wirtschaftliche Abhängigkeit zur Prostitution veranlasst wird oder werden soll oder diese Person von Dritten ausgebeutet wird oder werden soll. Hierfür dürfen laut Gesetz keine Investigativfragen während der Beratung gestellt werden, sondern die/ der Berater/-in ist angehalten das Verhalten, Auftreten und Erscheinungsbild der betreffenden Person und die äußeren Begleitumstände zu bewerten und entsprechend einzuordnen. Bei entsprechenden Anhaltspunkten ist die Polizei und ggf. Hilfsorganisationen einzuschalten. Die Ausstellung der Anmeldebescheinigung muss in diesen Fällen verweigert werden.

Überwachung des Prostitutionsgewerbes (Erlaubnispflicht):

Darüber hinaus sieht das ProstSchG eine Erlaubnispflicht für das Prostitutionsgewerbe (Bordelle, Prostitutionsfahrzeuge, Prostitutionsveranstaltungen und Prostitutionsvermittlungen) hinsichtlich einer Zuverlässigkeitsprüfung der Betriebsleitung und deren Stellvertreter vor.

Arbeitskreis Prostitution

Bereits 2017 wurde in München der Arbeitskreis Prostitution eingerichtet, der zweimal im Jahr tagt. Dieser Arbeitskreis, der sich aus Teilnehmern und Teilnehmerinnen der Stadtverwaltung, der Regierung von Oberbayern, des Polizeipräsidium München, den Fachberatungsstellen, Mimikry, Marikas, Jadwiga und Solwodi, sowie weiteren sachdienlichen Fachdienststellen zusammensetzt, stellt ein wichtiges Beratungs- und Steuerungsinstrument für ein gemein-

sames und abgestimmtes Vorgehen im Bereich der Prostitution sowie insbesondere im Rahmen der weiteren Umsetzung des neuen Gesetzes auftretender Fragen dar. Das Gremium ist dazu geeignet, zur Klärung von Bedarfen und der Erweiterung von Sicherheits- und Schutzmaßnahmen für Prostituierte beizutragen.

